

Übersicht der Wirkstoffziele

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Praxisberatung@kvhh.de

Stand: 03. Januar 2022



Generikaziele

- Wirkstoffgruppe: Analgetika, außer BTM-Rezept pflichtige Opioide (ATC-Code: N02 - außer Cannabinoide N02BG10, Morphin N02AA01, Hydromorphon N02AA03, Oxycodon und Naloxon N02AA05/N02AA55, Pethidin N02AB02, Fentanyl N02AB03, Levomethadon N02AC06, Buprenorphin N02AE01, Tapentadol N02AX06)

Ziel 01: Mindestanteil Generika und Rabattvertragsarzneimittel am Gesamtmarkt

Erläuterung

In diese Gruppe fallen unter anderem folgende Wirkstoffe: Paracetamol, Acetylsalicylsäure, Novaminsulfon, Codein/Dihydrocodein, Tilidin kombiniert mit Naloxon (in Tablettenform), Tramadol, die Triptane und die monoklonalen Antikörper zur Migräneprophylaxe (Calcitonin-Gene-Related-Peptide (CGRP)-Antagonisten).

Maßnahmen zur Umsetzung

Fast alle Analgetika sind - als Mono- oder Kombinationspräparat - auch als Generikum im Handel. Nicht generisch verfügbar sind:

<ul style="list-style-type: none">➤ Prialt® (Ziconotid)➤ Nalpain®, Nubain® (Nalbuphin)	<ul style="list-style-type: none">➤ Meptid® (Meptazinol)➤ Voltaren® plus (Diclofenac und Codein)
---	---

Auch bei den Triptanen ist nur noch zwei Wirkstoffe nicht generisch verfügbar:

- Allegro® (Frovatriptan)
- Almogran® (Almotriptan rx)

Alle Triptane sind Festbetragsarzneimittel. Die Preise der Originalpräparate liegen zum Teil deutlich über den Festbeträgen, so dass für die Patienten hier entsprechende Mehrkosten anfallen.

Naratriptan und Almotriptan sind in gleicher Dosierung auch als nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel erhältlich. Grundsätzlich können verschreibungspflichtige Arzneimittel erst zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden, wenn die verschreibungsfreien Präparate für die Behandlung nicht ausreichen (1).

Seit Mitte 2018 wurden in der EU drei monoklonale Antikörper (monoclonal antibodies, mAbs) zur Prophylaxe von Migräne bei Erwachsenen mit mindestens vier Migränetagen pro Monat zugelassen: Erenumab (Aimovig®) wurde im Juli 2018 zugelassen, im November 2018 folgte die Zulassung von Galcanezumab (Emgality®) und im März 2019 von Fremanezumab (Ajovy®).

Für die Erstbehandlung und die meisten vorbehandelten Patienten liegen keine Daten aus direkt vergleichenden klinischen Studien vor. Damit ist der eigentliche Stellenwert der CGRP-Antikörper noch unklar. Lediglich für die recht kleine Untergruppe der bislang therapieresistenten Patienten liegen Daten mäßiger Qualität vor und nur für diese Patienten wurde ein Zusatznutzen festgestellt. Der Einsatz von Erenumab, Galcanezumab und Fremanezumab sollte daher vorerst nur nach Versagen anderer Arzneimittel zur Migräneprophylaxe oder bei deren Unverträglichkeit erfolgen (2).

Die Migräneantikörper Erenumab (Aimoviq®; ab 15.12.2019), Galcanezumab (Emgality®; ab 01.04.2020) und Fremanezumab (Ajovy®; ab 15.05.2020) sind ab dem ersten Behandlungsfall bundesweite Praxisbesonderheit. Nach den Regeln der Vereinbarung werden die Verordnungen von Aimoviq®, Emgality® und von Ajovy® nicht mehr miterfasst. Als Praxisbesonderheiten gelten die Antikörpern nur bei Verordnungen für Erwachsene mit mindestens vier Migränetagen pro Monat, die auf keine der genannten medikamentösen Therapien/Wirkstoffklassen (Metoprolol, Propranolol, Flunarizin, Topiramid, Amitriptylin, Valproinsäure, Clostridium botulinum Toxin Typ A 1) ansprechen, für diese nicht geeignet sind oder diese nicht vertragen (3). Für diese Verordnungen empfehlen wir eine gute Dokumentation. Die Einleitung und Überwachung der Behandlung mit Migräneantikörpern soll nur durch in der Diagnose und Therapie von Patienten mit Migräne erfahrenen Ärzte erfolgen.

Kombinationspräparate sind nur verordnungsfähig, wenn jeder Kombinationspartner analgetisch wirksam ist (Ausnahme: Naloxon). So sind Analgetika, die zusätzlich Metoclopramid (Migraeflux®, Migränerton®) oder Coffein (Azur® comp, Dolomo® TN) enthalten, nicht verordnungsfähig (3). Auch homöopathische Kombinationspräparate sind von diesem Verordnungsaußchluss betroffen, sofern nicht alle Bestandteile rein analgetisch wirksam sind, was in der Regel nicht der Fall ist. Achtung: Dieser Ausschluss gilt auch für Kinder!

(1) §12, Abs. 11 Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)

(2) Arzneiverordnung in der Praxis (AVP), vorab online, 17. Dezember 2019 www.akdae.de

(3) Erstattungsbeitragsverhandlungen nach § 130b SGB V zu den Wirkstoffen Erenumab (Aimovig), Galcanezumab (Emgality), Fremanezumab (Ajovy) - https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/arzneimittel/verhandlungen_nach_amnog/ebv_130b/ebv_nach_130b.jsp

(4) Nr. 6, Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie